

26. Ungültigkeit einer Polizeiverordnung wegen Verstoßes gegen § 7 Abs. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909 (RGBl. S. 499 flg.). Zum Begriff „bestimmte Arten von Ausverkäufen“.

IV. Straffenat. Ur. v. 12. März 1913 g. St. IV 1407/12.

I. Landgericht Ratibor.

Gründe:

„Der Angeklagte ist verurteilt worden, weil er der Polizeiverordnung des Regierungspräsidenten zu Oppeln vom 6. Oktober 1911 zuwider es unterlassen habe, bei der Polizeiverwaltung in

Natibor eine Anzeige von seinem Anfang April 1912 veranstalteten Ausverkauf rechtzeitig zu erstatten. Der Verteidiger bekämpft die Auffassung des Gerichts, daß ein Ausverkauf vorgelegen habe und beruft sich außerdem auf Verjährung. Es braucht jedoch darauf nicht eingegangen zu werden, da die Verurteilung des Angeklagten schon aus dem Grunde nicht aufrecht erhalten werden kann, weil die genannte Polizeiverordnung der rechtlichen Wirksamkeit entbehrt. Wie das Reichsgericht schon wiederholt ausgeführt hat, ist die höhere Verwaltungsbehörde durch § 7 Abs. 2 UnlWG. ermächtigt, die dort vorgesehenen Anordnungen nur für bestimmte Arten von Ausverkäufen zu treffen. Es ist aber unzulässig, unterschiedslos alle Ausverkäufe von vornherein einzubeziehen (Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 45 S. 16, 189 [194]). Dieser Fall liegt auch dann vor, wenn die erlassene Verordnung so viel Einzelfälle aufzählt, daß tatsächlich kein Rest mehr übrig bleibt (Rosenthal, Komm. zum UnlWG. § 7, 3. Aufl. S. 168). Denn das läßt erkennen, daß die Verordnung „den besonderen wirtschaftlichen und lokalen Verhältnissen der einzelnen Absatzgebiete“ in Wirklichkeit nicht Rechnung getragen hat (Entsch. des RG.'s in Straff. Bd. 45 S. 20). Es kann sich fragen, ob schon von diesem Gesichtspunkt aus der Verordnung die Gültigkeit zu versagen wäre, ob nämlich in ihr so viel einzelne Fälle des Ausverkaufs angeführt werden, daß sich kaum noch übrigbleibende finden lassen. Dies kann aber unerörtert bleiben. Die Verordnung umfaßt auch schlechthin Ausverkäufe „wegen Räumung oder Verminderung des Warenvorrats“. Dies ist keine Hervorhebung einer bestimmten Art des Ausverkaufs mehr, wie sie § 7 Abs. 2 UnlWG. im Auge hat, sondern das Gebot der Anzeigerstattung bei jedem Ausverkauf. Denn Räumung oder Verminderung des Warenlagers ist der Zweck und das Ziel jedes Ausverkaufs, nicht ein besonderer Grund dafür. Die Verordnung untersagt sonach in Wahrheit jeden Ausverkauf unterschiedslos. Damit geht die Polizeibehörde aber über ihre Ermächtigung hinaus und die erlassene Verordnung ist deshalb in ihrem ganzen Bestande rechtlich ungültig. Nach § 394 StPD. mußte daher von hier aus die Freisprechung des Angeklagten erfolgen.“